

Allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Diese Geschäfts- und Verkaufsbedingungen der Firma SRT Echterhoff Steuerungs-technik, Inhaber Herr Robin Echterhoff, sind Bestandteil aller unserer Angebote. Nimmt der Kunde unser Angebot an, kommt der Vertrag ausschließlich auf der Basis dieser Geschäfts- und Verkaufsbedingungen zustande, die dann auch für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit diesem Kunden gelten.

2. Abweichende Geschäfts- und Verkaufsbedingungen des Kunden, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für uns unverbindlich und zwar auch dann, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

3. **Verbraucher** im Sinne dieser Geschäfts- und Verkaufsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

4. **Unternehmer** im Sinne dieser Geschäfts- und Verkaufsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

5. **Kunde** im Sinne dieser Geschäfts- und Verkaufsbedingungen sind sowohl Verbraucher, als auch Unternehmer.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfristen und Lieferungsbedingungen bis zu unserer schriftlichen Bestätigung eines Kundenauftrags freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Eine Verpflichtung zur Vornahme technischer Änderungen, die nach Vertragsabschluss bekannt werden, besteht für uns nicht. Ausgenommen sind Änderungen, für deren Vornahme wir unter dem Gesichtspunkt der Vertragserfüllung einzustehen haben. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen.

2. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Einer Rückbestätigung bedarf es nicht. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach Eingang ausdrücklich anzunehmen. Die Annahme kann auch durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

3. Bestellt der **Verbraucher** die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt jedoch noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Wir sind aber nicht verpflichtet, Bestellungen, die auf elektronischem Wege vorgenommen werden, zu beantworten und/oder anzunehmen und Erklärungen hierzu abzugeben.

4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung durch den Zulieferer nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert; eine eventuell bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zinslos zurückerstattet.

§ 3 Vergütung

1. Es werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich ab Lager Schloß Holte zuzüglich Verpackung und Transporte. Wir können statt der tatsächlichen Aufwendungen eine Versand- bzw. Transportkostenpauschale in Höhe von maximal € 150,00 in Rechnung stellen. Erfolgt die Zahlung durch den Kunden nicht im Wege der Vorkasse, ist - soweit eine andere Zahlungsweise nicht ausdrücklich vereinbart worden ist - die Vergütung per Nachnahme zu entrichten.

2. Alle Rechnungen sind, soweit nicht Zahlung per Vorkasse oder Nachnahme erfolgt, innerhalb 10 Tagen netto Kasse Abrechnungsdatum zu bezahlen. Eine abweichende Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne gesonderte Mahnung in Zahlungsverzug, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

Der **Verbraucher** hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der **Unternehmer** hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Gegenüber dem **Unternehmer** behalten wir uns vor, einen höheren Verzugs-schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

3. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung gegen unseren Vergütungsanspruch nur dann, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Gefährübergang

1. Ist der Kunde **Unternehmer**, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Verbringung aus der Verladestelle, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt über.

2. Ist der Kunde **Verbraucher**, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über.

3. Der Übergabe an den Kunden steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

4. Für unsere Lieferungen ist die Verladestelle Erfüllungsort. Sofern wir die Besorgung des Versandes der Ware für den Kunden übernehmen, schließen wir mit dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung bestimmten Person oder Anstalt einen Vertrag lediglich im Namen des Kunden ab. Eine Haftung für Angaben über Frachten und sonstige Versandkosten sowie für die Auswahl des Transportmittels ist nach Maßgabe der nachstehenden Haftungsbegrenzung ausgeschlossen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit **Verbrauchern** behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Bei Verträgen mit **Unternehmern** behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und In-spektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, uns gegenüber einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitz- oder Ortswechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitz- oder Geschäftssitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 2) und 3) dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

5. Der **Unternehmer** ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt in Höhe unserer Forderungen alle Forderungen in Höhe des noch offenen Rechnungsbetrages inklusive Zinsen ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung für uns ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Kosten übernehmen wir nicht. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

7. Der Kunde ist verpflichtet, die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware gegen Diebstahl, Feuer usw. zu versichern. Ansprüche des Kunden gegen die Versicherungsgesellschaft aus Anlass eines Schadenfalles werden hiermit bereits an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

§ 6 Haftung / Gewährleistung

1. Ist der Kunde **Unternehmer**, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

2. Ist der Kunde **Verbraucher**, so wird unter Berücksichtigung unserer ökonomischen Interessen zur Behebung eines Mangels der Ware folgende Vorgehensweise vereinbart:

- Bei Produkten im Wert unter einem Betrag von € 500,00 kann der Verbraucher zunächst nur Ersatzlieferung verlangen.
- Übersteigt der Wert der Kaufsache einen Betrag von € 500,00, steht uns binnen angemessener Zeit zunächst ein Nachbesserungsversuch zu. Als angemessen gilt eine Nachbesserungsfrist von 30 Werktagen. Ist die Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nachlieferung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

4. **Unternehmer** sind verpflichtet, auf unser Verlangen zu einem von uns gewünschten Termin in unserer Anwesenheit ein Abnahmeprotokoll zu errichten zur Feststellung der Vertragserfüllung. Vor Erstellung des gemeinsamen Abnahmeprotokolls oder, falls ein solches nicht erstellt wird, vor Freigabe der Ware uns, haben wir nicht für die sich aus einer evtl. vorherigen Ingebrauchnahme der Ware entstehenden Schäden oder Mängel. Davon unbeschadet müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die rechtzeitige Mängelrüge.

5. **Verbraucher** müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei uns nachgewiesener Arglist. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.

6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

7. Für **Unternehmer** beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Wird ein Servicebericht oder ein Abnahmeprotokoll erstellt, läuft die Frist ab diesem Zeitpunkt.

8. Für **Verbraucher** beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware.

9. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist des Kunden ein Jahr ab Ablieferung der Ware, es sei denn, der Kunde ist Unternehmer. In diesem Falle ist eine Gewährleistung bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen. Zeigt der Verbraucher den Mangel nicht rechtzeitig an, ist die Gewährleistung in jedem Falle ausgeschlossen. Der Kunde ist bei rechtzeitiger Anzeige des Mangels verpflichtet, uns unabhängig seiner eigenen Verpflichtung zum Nachweis des Mangels, die Ware zur Überprüfung an unserem Geschäftssitz zur Verfügung zu stellen.

10. Ist der Kunde **Unternehmer**, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben eine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Mündliche Erklärungen Dritter, auch Angestellter unserer Unternehmung, sind für die Beschaffenheit der Ware irrelevant.

11. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, Betriebshandbuch oder Bedienungsanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Soweit wir Verkabelungs- Inbetriebnahme oder sonstige Montageleistungen erbringen, sind diese gesondert nach Aufwand angemessen zu vergüten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, an jenen Arbeiten unentgeltlich mitzuwirken und notwendige Medien, Material, Energieversorgung und Personal auf eigene Kosten zu stellen. Wir sind berechtigt, einen ggf. erhöhten Aufwand, der sich aus mangelnder Mitwirkung ergibt, gesondert angemessen zu berechnen.

12. Werden durch den Kunden oder durch sonstige Dritte im Auftrag des Kunden Arbeiten an der von uns gelieferten Kaufsache durchgeführt oder wird ein Softwareprogramm ganz oder teilweise geändert oder updatiert, so erlischt jedweder Gewährleistungsanspruch. Gleiches gilt, soweit durch den Kunden oder Dritte im Auftrag des Kunden die von uns gelieferte Ware als Teilkomponente in eine andere Anlage eingebaut oder mit einer solchen verbunden wird und dazu die vorbezeichneten Manipulationen vorgenommen werden. Der Gewährleistungsanspruch erlischt nicht, soweit wir jene Einbauarbeiten vornehmen.

13. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht, es sei denn, dass mit dem Kunden individuell etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Vermögensschäden oder Betriebsausfallschäden werden nicht ersetzt. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber **Unternehmern** haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

3. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist sowie im Falle uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

4. Übernehmen wir die Verwahrung von Sachen im Auftrag des Kunden, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, oder führen wir für unsere Kunden Reparaturaufträge an Sachen des Kunden in unseren Räumlichkeiten durch, ist unsere Haftung für den zufälligen Untergang jener Sachen ausgeschlossen. Es obliegt dem Kunden, eine ausreichende Schadenversicherung aus Außenversicherung abzuschließen.

§ 8 Rücktritt / Nichterfüllung Pauschalierter Schadenersatz

Unvorhersehbare Umstände, etwa Unmöglichkeit der Lieferung durch unserer Lieferanten oder sonst höhere Gewalt, berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag. Gleiches gilt, sofern der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt wird, oder die Erfüllung unserer Ansprüche aus sonstigen Gründen gefährdet erscheint. Sofern der Kunde uns gegenüber auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung haftet, sind wir berechtigt, 25 % des Rechnungsbetrages zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer als entgangenen Gewinn pauschalierter geltend zu machen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche wird dadurch nicht ausgeschlossen. Im Falle des Abschlusses eines Werkvertrages behalten wir im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Kunden den Anspruch auf Zahlung der vollen Vergütung abzüglich ersparte Aufwendungen in Höhe von maximal 5 % des gesamten Werklohnes. Davon unbeschadet bleibt dem Kunden die Möglichkeit, uns gegenüber die Entstehung eines geringeren Schadens nachzuweisen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

4. Alle unsere Steuerungen entsprechen, soweit nicht anders vereinbart, mindesten Sicherheitskategorie B.

5. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Schriftform.